OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652972/6/JP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der T G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Oktober 2023, GZ: VerkR21-664-2023/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin, die damals noch T O hieß, mit Wirkung vom 15. Oktober 2023 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen und einer allfällig eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Außerdem wurde der Antrag auf Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung abgewiesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 erteilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B befristet bis zum 14. Jänner 2025 und es wurde der Beschwerdeführerin auferlegt, keinen Alkohol zu trinken, sowie alle drei Monate und zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens zum 14. Jänner 2025 eine Haaranalyse, getestet auf Ethylglucuronid, der Behörde vorzulegen.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Email vom 10. November 2023 die psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Beschwerdeführerin und das Ergebnis der Haaranalyse vom 21. September 2023 übermittelt. Mit Email vom 19. Dezember 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid vom 19. Dezember 2023, mit dem die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin befristet erteilt und mit Auflagen versehen wurde. Zusätzlich nahm das Gericht Einsicht in das österreichische Führerscheinregister.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin, die damals noch T O hieß, mit Wirkung vom 15. Oktober 2023 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen und einer allfällig eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Außerdem wurde der Antrag auf Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung abgewiesen.

Nachdem die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben hatte, erteilte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B befristet bis zum 14. Jänner 2025 und es wurde der Beschwerdeführerin auferlegt, keinen Alkohol zu trinken, sowie alle drei Monate und zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens zum 14. Jänner 2025 eine Haaranalyse, getestet auf Ethylglucuronid, der Behörde vorzulegen.

Die Beschwerdeführerin besitzt derzeit eine – wenn auch befristete – Lenkberechtigung.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Das Landesverwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so

wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH vom 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH vom 29. März 2011, 2009/11/0012, aber auch nach jüngerer Judikatur in VwGH vom 26. November 2020, Ra 2020/11/0011). In seiner Entscheidung vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0027, stellte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass seine Überlegungen zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung im Hinblick auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragen werden können.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht Aufgabe der [...] Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern vielmehr [...] über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121).

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen sowie den Antrag auf neuerliche Zuweisung zur verkehrspsychologischen Untersuchung abgewiesen. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung befristet und mit Auflagen versehen erteilt. Die Beschwerdeführerin kann daher nunmehr wieder von ihrer Lenkberechtigung Gebrauch machen. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin hinsichtlich des von ihr bekämpften Bescheides ist nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema mangelndes Rechtsschutzinteresse ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar